



Datenschutz

Datenschutz und Sorgfaltspflicht

Persönliche Daten gelten als besondere Güter und sollten grundsätzlich geschützt werden. Das heisst jeder Mensch soll so weit wie nur möglich selber darüber bestimmen können, welche Informationen über ihn wann, wo und wem bekannt gegeben werden.

Mit den Bestimmungen zum Datenschutz soll gewährleistet werden, dass in jedem Fall die Verhältnismässigkeit beachtet wird. Dabei gilt, dass immer nur so viele persönliche Daten wie nötig und so wenige persönliche Daten wie möglich gesammelt und bearbeitet werden sollen. Damit man als betroffene Person auch die Möglichkeit hat, die Bearbeitung der Daten über sich so weit wie möglich zu kontrollieren und notfalls zu verhindern. Als betroffene Person muss man somit über die Möglichkeit verfügen, von den Inhabern von Datensammlungen Rechenschaft darüber zu erhalten, welche Daten über einen bearbeitet werden. Zudem muss es möglich sein, die Zustimmung zum Anlegen einer Datensammlung über die eigene Person zu widerrufen.

gesetzliche Grundlage

Die grundlegenden Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Daten sind in der Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft (<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>) geregelt.

Bundesverfassung Art. 13 «Schutz der Privatsphäre»

¹Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

²Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Die weiteren gesetzlichen Vorgaben sind im Datenschutzgesetz (DSG; <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>) und in der dazugehörigen Verordnung (VDSG; <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930159/index.html>) zu finden. Das DSG hat zum Zweck die Persönlichkeit und die Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, zu schützen.



Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

In der Schweiz gibt es einen vom Bundesrat gewählten (und vom Parlament zu bestätigen) Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖD (<http://www.edoeb.admin.ch/org/00125/index.html?lang=de>), welcher vor allem folgende Aufgaben hat:

- _ Aufsicht über die Bundesorgane
- _ Aufsicht über Privatpersonen
- _ Beratung von privaten Personen
- _ Unterstützung und Beratung der Organe des Bundes und der Kantone
- _ Stellungnahmen zu Rechtsvorlagen des Bundes
- _ Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Datenschutzbehörden
- _ Informationen der Öffentlichkeit zu Datenschutzbestimmungen

Um diese Aufgaben zu erfüllen kann der EDÖB entweder von sich aus oder auf Meldung Dritter Sachverhalte klären und entsprechende Empfehlungen abgeben. Der EDÖB hilft bei der Registrierung von Datensammlungen und versucht in Konflikten zwischen Privaten und zwischen Privatpersonen und dem Staat zu vermitteln.

Datenschutz im Gesundheitswesen

Der Datenschutz hat insbesondere auch im Gesundheitswesen eine grosse Bedeutung und wird in Zukunft noch wichtiger. Die rasche Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik hat die Bearbeitung von Personendaten im Gesundheitswesen erheblich vereinfacht. Durch die elektronische Datenbearbeitung können Daten über die Gesundheit blitzschnell gespeichert, abgerufen und an Dritte weitergegeben werden.

Einige Berufe im Gesundheitswesen sind nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit über Informationen und Daten ihrer Patientinnen und Patienten verpflichtet. Es sind dies u.a. Ärztinnen und Ärzte oder Apothekerinnen und Apotheker sowie deren Hilfspersonen wie Arztgehilfinnen oder Pharmaassistentinnen. Für alle anderen Berufspersonen, welche aufgrund der Ausübung ihres Berufes Kenntnis über besonders schützenswerte Personendaten haben, gilt die Schweigepflicht nach Datenschutzgesetz.

Drogistinnen und Drogisten haben je nach Beratungssituation Kenntnis über solche schützenswerte Daten ihrer Kundinnen und Kunden und sind somit zwingend an diese Schweigepflicht gebunden. Sollten im Rahmen einer Beratung (zur besseren Nachvollziehbarkeit beim nächsten Drogeriebesuch) Informationen zu einer Kundin, einem Kunden notiert und aufbewahrt werden (z.B. Beschreibung von Symptomen), muss die Kundin, der Kunde darüber informiert werden und sich damit einverstanden erklären. Auch diese Daten sind schützenswert zu behandeln.

SDV / August 2013